

hen, gleichzeitig aber Gewißheit über die weitreichenden Eingriffspotentiale und die Eingriffstiefe in lebende Systeme, wäre eine solche Gesetzesorientierung politisch unverantwortbar. Industriepolitik ist nur im Rahmen einer konsequenten Schutzpolitik zu verantworten, nicht aber darf umgekehrt eine am faktisch Möglichen orientierte Industriepolitik der Schutzpolitik die Grenze setzen.

109

Ulrich Mückenberger 20 Jahre Kritische Justiz

1.

Zwei Paradoxe sind mir bei der Vorbereitung zu dieser Ansprache aufgefallen, das eine betrifft den Verlag, das zweite die Zielsetzung der KJ:

Erstens: die Kritische Justiz ist heute beim Nomos Verlag, fühlt sich – dank der Fürsorge von Herrn Schwarz und Frau Weiss, dank Herrn Fehrenbach und Herrn Bräutigam und vielen anderen – bei Nomos gut aufgehoben. So selbstverständlich ist das angesichts der Gründungsgeschichte keineswegs. In den Unterlagen der Jahre 1967 und 1968 tauchen die Verlagsnamen Nomos und suhrkamp sozusagen nur auf der »Gegenseite« auf. Nomos ist potentieller Konkurrent, Mitbewerber um eine durch die damalige Zeitschriftenlandschaft nicht abgedeckte aufgeklärte juristische Klientel. Schlimmer noch: er ist sozusagen ein Moloch, der das sich abzeichnende kritische Juristenprojekt schlucken und in ein breitenwirksames »Kursbuch für Juristen« zu integrieren bestrebt ist. Die Entscheidung fiel damals bewußt gegen Nomos und für die Europäische Verlagsanstalt: als Entscheidung für ein politisches Projekt Kritische Justiz. Was bedeutet vor diesem Hintergrund, daß sich Redaktion und Herausgeber 1982 dann doch diesem Moloch anvertraut haben?

Zweitens: In der Verlagsankündigung des ersten Heftes der Kritischen Justiz heißt es: »Die ›Kritische Justiz‹ will Justiz und Recht nicht ›politisieren‹, sondern die ohnehin vorhandenen politischen Elemente und Wirkungen deutlich machen. Sie soll Öffentlichkeit für eine kritische Rechtswissenschaft ermöglichen. Kritische Rechtswissenschaft meint dabei die Aufdeckung des Bezugs zwischen Recht und Gesellschaft, seiner politischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Implikationen. Methodologische und rechtstheoretische Beiträge werden bestimmt sein, Rechtswissenschaft aus ihrer mehr oder weniger selbstgewählten Isolation zu lösen und die Erkenntnisse anderer Wissenschaften wie Politologie, Soziologie, Psychologie, Psychoanalyse, Wirtschaftswissenschaften für Rechtswissenschaft zu vermitteln und zu verarbeiten.«¹

Mit der Aufdeckung des Interessenbezuges von Recht und Rechtspraxis, mit der Transparenz juristischer Entscheidungsprozesse, mit der Interdisziplinarität des juristischen Diskurses wurde sozialer Fortschritt auf dem Gebiete des Rechts identifiziert. Das waren in der akademischen Landschaft der späten sechziger Jahre aufrührerische Parolen, ihre Beherzigung löste in der Fachwelt Staunen, Unverständnis, oft Ablehnung aus, zog auch meist Ausgrenzung aus dem Forum Internum nach sich. Die bloße Terminologie – heute empfinden wir sie kaum mehr als aufsehenerregend – wurde als unwissenschaftlich und politisierend gebrandmarkt.²

¹ Europäische Verlagsanstalt/Frankfurt, Informationsblatt Juli 1968, S. 1.

² Vgl. FAZ 6. 11. 68 über Heft 1 der KJ: »im Grunde gegen den Staat gerichtet«. Der Beck-Verlag weigerte sich, in seine juristischen Zeitschriften Anzeigen für die Kritische Justiz aufzunehmen, vielleicht weil Rechtspolitik woanders als in der eigens dafür gegründeten Zeitschrift des Beck-Verlags nichts zu suchen hatte.

Heute – das ist das Paradoxe – *sind* die politischen Implikationen von Recht und Justiz »deutlich«, es *besteht* eine kritische rechtswissenschaftliche »Öffentlichkeit«, Rechtswissenschaft *hat* – gegenständlich wie methodologisch – einen Grad von Interdisziplinarität erreicht, der 1968 unvorstellbar schien.

Daß damit per se schon sozialer Fortschritt verbunden wäre, wagt niemand mehr zu behaupten. Die Entgrenzung der Rechtswissenschaft, ihr vermeintlicher Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit hält heute dafür her, gesellschaftssanitäre Totalüberwachung ebenso zu begründen wie informationelle Selbstbestimmung, kerntechnische Gefahrenakzeptanz ebenso wie den Schutzbedarf künftiger Generationen, Vorfeldkriminalisierung ebenso wie einen sozialeren Strafvollzug, gentechnologische Manipulationen ebenso wie ethische Postulate menschlicher Integrität, den Ausbau des Arbeitnehmerschutzes genauso wie dessen Abbau. Der Diskurs hat eine »Modernisierung« erfahren, er ist »aufgeklärter« geworden. Aufklärung als *Prozeß* hat stattgefunden – aber auch als *Resultat*?

Viele andere Auffälligkeiten gälte es mitzuteilen, die anzeigen, daß ursprüngliche Orientierungen und Gewißheiten ins Wanken gekommen, daß eine neue Unübersichtlichkeit auch in der Redaktion der Kritischen Justiz Einzug genommen hat. Vielleicht ein paar Äußerlichkeiten (wirklich?) vorweg. Die Ursprungsredakteure waren damals Referendare – Jan Gehlsen, Dieter Hart, Joachim Perels und Ulrich Stascheit – und ein gerade diplomierter Soziologe, Lutz Unterseher.³

Heute sind alle in Amt und Würden: ein Universitätskanzler, ein Forschungsmanager, drei – wie mittlerweile die meisten der später in die Redaktion Aufgenommenen – Professoren. Die Firma BMW interessiert heute nicht nur unter dem Aspekt des Kampfes gegen Kettenkündigung und für Weiterbeschäftigung von Betriebsratsmitgliedern, sondern auch unter dem des Sitzkomforts und der Beschleunigung. Die klammheimliche Freude am abgeknickten Mercedes-Stern verfängt auch nicht mehr recht, wenn man – wie eine statistisch zunehmende Zahl von Machern, Schreibern (und Lesern?) der KJ – das Ereignis durch die eigene Windschutzscheibe wahrnimmt. Und: im engeren Umfeld der Kritischen Justiz hat sich zwar kaum jemand – Herr Rebmann wird da Zweifel anmelden – das rechtspolitische Argument des Mackie Messer zu eigen machen können »Was ist ein Einbruch in eine Bank gegen die Gründung einer Bank?« Aber daß es sich – »Legal, illegal, schießegal« hin oder her – auf Dauer angenehmer in der Hausbesitzer- als in der Hausbesetzer-Szene lebt, hat sich auch dort herumgesprochen.

Ob man den Verlag, ob man das Schicksal der Ursprungsintentionen, den Perspektivwechsel der Redakteure nimmt – in diesen zwanzig Jahren hat sich einiges verändert, das der Reflexion wert erscheint. Ich akzentuiere die Anfangsperiode und die heutige Situation, weil die dazwischenliegende Entwicklung den 20 Jahrgängen abzulesen ist.

2.

Im Ausgangspunkt war die Kritische Justiz an eine Öffentlichkeit adressiert, deren Verfall sie selbst konstatierte. Man kann dies an den großen Themen der ersten Jahrgänge ablesen. Dechiffriert wurde der Herrschaftscharakter der Notstandsgesetze. Zahlreiche Analysen galten der Rolle von Staat und Recht im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus, der Aufarbeitung der führenden Rolle noch immer prominenter Juristen im Faschismus und danach. Kritisch untersucht wurde, wie

³ In den Protokollen der ersten Redaktionssitzungen vom Juli 1968 erschienen als Redaktionsmitarbeiter auch Jürgen Seifert und Hans G. Joachim.

das Straf- und das Arbeitsrecht und die (meist oberen) Gerichte in uneingestanden politischer Weise gegen demokratische Opposition Partei ergriffen. Überhaupt bemühten sich rechtsmethodologische und -geschichtliche Auseinandersetzungen, in den »herrschenden Meinungen« der Rechtswissenschaft deren geheimen Sinn als »Meinung der Herrschenden« aufzuspüren, ihr – wie Ernst Fraenkel in seiner Soziologie der Klassenjustiz von 1927 geschrieben hatte – den »Nimbus« zu entziehen, »daß sie über den Klassen schwebte, zu einer vorurteilslosen, objektiven Rechtsprechung in der Lage sei«.

In diesen Arbeiten artikulierte sich eine kritische Intelligenz spiegelbildlich zu der noch existierenden dominierenden juristischen Öffentlichkeit der Adenauer-Ära. Diese war an all diesen Themen nicht interessiert. Ihre Legitimität hing sogar über weite Strecken von deren Verschweigung ab.

Aus diesem gesellschaftspolitischen Kontext erklären sich die Traditionen, an die das Projekt Kritische Justiz anknüpfte, ihr Name und die Personen, die an der Gründung beteiligt waren.

Der Name »Kritische Justiz« war umstritten: Wieso Beschränkung auf Justiz? Wieso war diese Justiz plötzlich kritisch? Fritz Bauer wollte die neue Zeitschrift »Kampf ums Recht«, Thilo Ramm wollte sie »Justiz und Politik« genannt wissen. Den Ausschlag gab, daß die Kritische Justiz an der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes »Die Justiz« anknüpfen wollte, die von 1925 bis April 1933 erst von Hugo Sinzheimer, dann von Ernst Fraenkel herausgegeben wurde. 1968 wurde »Die Justiz« von Ramm im Nachdruck wieder allgemein zugänglich gemacht. Dem Vergessen (genauer: der Unterdrückung) entrissen worden war »Die Justiz« meines Wissens durch das Buch der Hannovers von 1966 »Politische Justiz 1918–1933«. Jedenfalls haben sich die Initiatoren der Kritischen Justiz bei ihrer Werbung um prominente Herausgeber der neuen Zeitschrift auf diese Quelle gestützt.

Maßgeblich unter den Förderern war der – dankenswerterweise heute hier anwesende – hessische LAG-Präsident Hans G. Joachim. Finanziell abgesichert wurde das Projekt – über deren Einfluß auf die Europäische Verlagsanstalt – durch die IG Metall und die Bank für Gemeinwirtschaft, herausragend dabei Olaf Radke, Diether Hoffmann und Walter Hesselbach. Auf der – aus heutiger Sicht so zu nennenden – »Gründungsversammlung« am 13. März 1968 trafen illustre Personen der damaligen demokratischen Opposition zusammen: darunter Fritz Bauer, der hessische Generalstaatsanwalt, Wolfgang Abendroth, Hans G. Joachim, Thilo Ramm, Erich Küchenhoff, Axel Azzola, Tobias Brocher (der für das damals unter fortschrittlichen Juristen anwachsende Interesse an neuen Lernformen, Gruppendynamik und Sozialpsychologie stand), Diether Hoffmann, Radke und der Gewerkschaftsanwalt Kurt Thon.⁴ Die Verhandlungskommission mit den Verlagen – die schließlich den Abschluß mit der EVA erzielte – bildeten Abendroth, Bauer, Joachim, Radke und Gehlsen.

Aus heutiger Sicht ist höchst bemerkenswert – und ein ungeheuerliches Glück! –, daß sich diese so verschiedenartigen Menschen zur Kooperation verstehen konnten.

⁴ In die Anwesenheitsliste haben sich eingetragen: Hubert Rottleuthner/Frankfurt, Wolfgang Rudzio/Frankfurt, Peter Gotthardt/Frankfurt, Walter Wilhelm/Frankfurt, Gerd Ochs/Frankfurt, Wolfgang Abendroth/Marburg, Peter Römer/Marburg, Harold Rasch/Bad Soden, Jürgen Bolck/Frankfurt, Rudolf Monnerjahn/Bremen, Ruprecht Großmann/Lilienthal bei Bremen, Manfred Amend/Frankfurt, Rudolf Gerhardt/Bad Homburg, Wolfgang Perschel/Gießen, Tobias Brocher/Frankfurt, Fritz Bauer/Frankfurt, Hans Joachim Blank/Neu Isenburg, Joachim Hirsch/Neu Isenburg, Karl-Heinz Krumm/Frankfurt, Gerhard Ziegler/Offenbach, Erich Küchenhoff/Münster, Hans-Peter Voigt/Bad Godesberg, Thilo Ramm/Gießen, Axel Azzola/Darmstadt, Kurt Thon/Frankfurt, Günther Köpke/Frankfurt, Diether Hoffmann/Frankfurt, Christian Raabe/Frankfurt, Olaf Radke/Offenbach und Hans G. Joachim/Buchschlag. (Eine Unterschrift unleserlich).

Jeder dieser Prominenten hatte auf seine Weise das Scheitern der Neuordnungsbestrebungen nach dem 2. Weltkrieg erlebt, in Einzelkämpferrollen sozialistische oder liberale demokratische Alternativen diskutierbar gehalten. Die meisten hatten sich in der einen oder anderen Form an den damals enorm stigmatisierten Oppositionsbewegungen – Ostermarsch, Wiederaufrüstung, Notstand – beteiligt. Sie haben damit der Entwicklung einer auch juristischen Gegenkultur gegen die Restauration der 50er und frühen 60er den Boden bereitet.

Wenn man überhaupt wagen will, aus ihren Positionen ein Rechtsprogramm herauszuschälen, das jenseits aller Differenzen gemeinsam war, dann ist es – holzschnittartig – dies: die sozialwissenschaftlich fundierte Politik- und Interessenanalyse mit den normativen Vorgaben einer demokratischen Verfassung zu konfrontieren, um daraus eine aufgeklärtere Rechtspraxis zu begründen.

3.

Das Projekt Kritische Justiz setzte aber schon im Zuge seiner Verwirklichung nicht allein diese Linie der Gründungsförderer fort. Vielmehr verband es sich von Anfang an und der Tendenz nach zunehmend mit einem Programm, das nicht der Generation der Gründungsförderer, sondern der der jungen Redakteure entsprang. Praktisch verdankte es sich der Studentenbewegung, theoretisch der inhaltlichen (und räumlichen!) Nähe zur Kritischen Theorie, zu Horkheimer und Adorno – mit Brückenköpfen in die Rechtssphäre in Gestalt von Jürgen Habermas⁵ und Rudolf Wiethölter.⁶

Den ersten Anstoß zur Gründung muß ein SDS-Seminar über Rechtstheorie im Winter 1965/66 gegeben haben. Daran nahmen – neben anderen jungen Juristen, denen Wiethölter seit Beginn seiner Frankfurter Lehrtätigkeit 1963 ein intellektuelles Forum bot – aus der Kern-Redaktion jedenfalls Gehlsen und Perels teil. Beide betrieben seit Herbst 1967 – der eine mehr administrierend, der andere konzipierend – mit den anderen drei Initiatoren zielstrebig das Zeitschriftenprojekt. Auch später rekrutierte die Redaktion weitere Mitglieder aus dem Umfeld des »Wiethölter/Denninger-Projekts«. Man kann diese Theorielinie – wiederum um den Preis größter Vereinfachung – als die der system- und subjektanalytischen Rechtskritik bezeichnen. Der große normative Diskurs war ihr immer der »Sozialstaatsillusion« (Müller/Neusüß) verdächtig. Deshalb blieb sie auch gegenüber der Kombination zwischen Politikanalyse und Verfassungsexegese skeptisch – und zwar genauer: nicht hinsichtlich deren analytischer Kraft (die hatten ja die so angelegten Analysen besonders Franz Neumanns und Otto Kirchheimers bewiesen), sondern hinsichtlich der aktuell-politischen Wirksamkeit. Ihre juristische Arbeit bestand meist in Ideologiekritik und Funktionsanalyse, womit – von heute betrachtet – das Problem der praktischen Wirksamkeit zwar radikalisiert, aber keineswegs gelöst wurde. Normatives Argumentieren wurde weniger in der abstrakt-exegetischen als in der konkret-advokatorischen Form der »Rechtshilfe« für aussichtsreich gehalten.

Ich kann mir vor diesem Hintergrund erklären, daß in der KJ der 70er Jahre – ohne daß dazwischen (glücklicherweise?) immer eine konsistente Verbindung bestanden hätte – einerseits die materialistische Staatstheorie, die Verrechtlichungs-Kritik, die Kritik der Privatautonomie, der bürgerlichen Rechtsgeschichte Konjunktur hatte, andererseits immer wieder die Gestaltungs- oder Schutzansprüche neu sich artiku-

⁵ Wirkungsgeschichtlich bedeutsam: Student und Politik, 1961; Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1962; Theorie und Praxis, 1963.

⁶ Wirkungsgeschichtlich bedeutsam: Funkkolleg »Einführung« (Sommer 1966 gehalten, Februar 1967 publiziert), Funkkolleg »Rechtswissenschaft« (WS 1967/68 gehalten, Oktober 1968 publiziert).

lierender sozialer Bewegungen aufgegriffen und juristisch unterstützt wurden. Ich erinnere hier nur an: die Berufsverbotsfrage, die Lehrlingsbewegung und die Hausbesetzungsfrage, die Entkriminalisierung der Abtreibung, der Homosexualität, Konflikte um Jugendzentren, das Kriegsdienst- und Totalverweigerungsproblem, die Anti-AKW- und Stromboykott-Bewegung, den Rechtsschutz für politisch Verfolgte und die Anti-Repressions-Bewegung, an Schülerrecht und Hochschulreform, die Frauenfrage im Recht, an Bürger- und ökologische Initiativen, die Friedensbewegung, die VOBO- und Datenschutzbewegung.

Alle diese Themen waren zu ihrer Zeit Gegenstand gesellschaftlicher Bewegung. Die KJ versuchte jeweils, wenigstens zeitweise eine quasi-advokatorische Rolle einzunehmen. Jedes dieser Themen hat mittlerweile eigene Literaturstränge entwickelt, vielfach auch eigenständige Zeitschriften oder Infos als Foren der Diskussion. Darauf komme ich zum Schluß zurück.

Das Spannungsverhältnis zwischen beiden geschilderten Linien – der sozialwissenschaftlich geleiteten Rechtsreform und der theoretischen und praktischen Rechtskritik – hat die Arbeit der Kritischen Justiz geprägt, ja prägt sie bis heute. Manchen Redakteuren und Mitarbeitern der Gründungsphase wich die Kritische Justiz zu stark von der sozialstaatlich-liberalen Traditionslinie ab. Sie gaben ihre Mitarbeit auf, wandten sich pragmatischeren Fachzeitschriften oder – soweit sie der Vereinigung demokratischer Juristen nahestanden – der seit 1973 erscheinenden »Demokratie und Recht« zu. Umgekehrt wird aber gerade das Neue an der Kritischen Justiz – die gewiß spannungsreiche Konfrontation beider »Linien« – ermöglicht haben, daß sie neue soziale Praxis- und Reflexionsfelder erschloß, daß die Abonnentenzahlen, ungeachtet der Krise des allgemeinen sozialwissenschaftlichen Bücher- und Zeitschriftenmarktes, gegenüber den Gründungserwartungen etwa vervierfacht werden konnten.⁷

4.

Diese Entwicklung liegt – anders als die Vorgeschichte – in Gestalt der 20 Jahrgänge vor. Einiges, was hinter den Kulissen geschah, könnte für die Leserinnen und Leser, aber auch die Autorinnen und Autoren der Kritischen Justiz von Interesse sein, weil sich daran das oben skizzierte Spannungsverhältnis konkretisiert. Ich erwähne drei Charakteristika unserer Arbeitsweise: Autonomie, Pluralität, Nicht-Professionalität.

1. Von Anbeginn an haben wir für die möglichst vollständige Unabhängigkeit der Zeitschrift auch gegenüber Interessenten, denen wir uns verbunden fühlten, gesorgt. Wir nahmen den Wechsel zum gewerkschaftseigenen Bund-Verlag (1973) zum Anlaß, ein Redaktions-Statut auszuhandeln, das uns vollständige inhaltliche und personelle Freiheit garantierte und im Konfliktfall alle Rechte an der Zeitschrift sicherte. Das Statut erwies sich als hilfreich, da das Verhältnis zu den Gewerkschaften immer eines der *kritischen* Solidarität war und Kontroversen nicht ausblieben – etwa als wir einen Artikel über die Entlassung eines politisch engagierten DGB-Rechtsschutzsekretärs veröffentlichten, die gewerkschaftlich propagierten Kündigungsrechtsmaximen widersprach. Das Redaktions-Statut wurde uns beim Wechsel erneut in die EVA (1979) und in den Nomos-Verlag (1982) bestätigt. Ohne solche Autonomie könnte eine Arbeit wie die unsrige nicht stattfinden, ihre innere Spannung nicht aufrechterhalten.

⁷ 1967/68 wurde mit einer Auflagenstärke von 800 bis 1000 Exemplaren gerechnet; 1988 lag die Abonnements-Zahl bei etwa 4000.

2. Wie bei aufmerksamer Lektüre der KJ leicht zu ermitteln, ist die Redaktion selbst höchst bunt zusammengesetzt. Die (streit- und fruchtbare) Spannung der zwei genannten Linien – aber nicht mehr nur dieser – zieht sich mitten durch die Redaktion – zuweilen durch ein und dieselbe Person – hindurch. Die allgemeinen gesellschaftspolitischen Kontroversen der 70er und 80er Jahre sind auch in der Redaktion entbrannt – so etwa die Auseinandersetzungen um die Radikalenfrage und Gewerkschaftsausschlüsse Mitte der 70er, um den »Buback-Nachruf« und die Anti-Terror-Gesetze im »Herbst 77«, um die Möglichkeit eines Sozialismus mit demokratischem Gesicht, um den ironischen Ton der Critical Legal Studies.

Die KJ-Redakteure sind sich selbst die schärfsten Kritiker. Dies denen unserer Autorinnen und Autoren zur Genugtuung, die schon einmal auf Einwände und Überarbeitungswünsche unsererseits getroffen sind.

3. Schließlich: In der Arbeitsweise gleicht unsere Redaktion (sehr zu unserem Wohlgefallen übrigens) noch stark einem Projekt der frühen 70er Jahre. Wir haben kein Büro, keinen festangestellten Redakteur. Wir treffen uns zuhause, lesen und votieren im Prinzip alle Manuskripte, gestalten die Hefte, Fahnen, Umbruch – bis die zum Glück dann doch sehr professionellen Hände der Verlagsmitarbeiter Schlimmstes verhüten. Ich erwähne das weder zur Verbreitung einer Hand- und Kopfarbeits-Romantik noch aus Selbstlob, sondern zur Erklärung auch bestimmter Pannen. Manchmal wird eine Antwort verzögert oder vergessen. A propos: bis heute hat die KJ den Einstieg in die Diskussion des Internationalen Seerechts nicht geschafft, weil – einem hartnäckigen Gerücht zufolge – das Manuskript, das diesem Mangel abzuhelfen sich anschickte, irgendwo auf dem Meeresboden lagert.

5.

Wie eingangs behauptet, war die Kritische Justiz im Ausgangspunkt an eine Öffentlichkeit adressiert, deren Verfall sie selbst konstatierte. Heute scheint eine »große« Öffentlichkeit – eben *die Öffentlichkeit* im emphatischen Sinn – nur noch vereinzelt für juristische Themen auf. Nach wie vor trifft dies zu für die Aufarbeitung des Faschismus, für Ereignisse, die (wie bei der Volkszählung 1983) den Überwachungsstaat oder (wie beim Smogalarm, dem Waldsterben oder Tschernobyl) den zur Überlebenseicherung unfähigen Staat als globale Bedrohung sichtbar machen, jüngst wieder für die (vorausseilende) Diskussion um die Begnadigung ehemaliger Terroristen. Wir versuchen, diese Themen nach wie vor aufzugreifen und voranzutreiben.

Charakteristisch für den heute vorherrschenden juristischen Diskurs sind aber dezentrale Diskussionen und Konfliktaustragungen. Auch kritische Juristinnen und Juristen sind heute – darin sehe ich den Hintergrund für das erste Eingangsparadox, daß wir 1982 in den juristischen Fachverlag gingen, der 1968 bewußt nicht gewählt wurde – in »Fachöffentlichkeiten« engagiert, die untereinander kaum kommunizieren oder auch nur nachvollziehbar sind (Beispiele: Technikrecht, Sozialrecht, Scheidungsfolgenrecht usw.).

Diese Entwicklung ist oft als »Verfall liberaler Öffentlichkeit«, als Tendenz zur »Refeudalisierung« bezeichnet und beklagt worden. Wäre sie nur das, so gäbe es für ein Projekt wie die Kritische Justiz keine Existenzberechtigung mehr (es sei denn als Organ des Schwanengesangs auf eine dahinschwindende Öffentlichkeit).

Was sich unter unseren Augen abspielt, ist aber nicht einfach ein *Zerfall*, schon gar nicht ein *Verlust* kritischer Öffentlichkeit, sondern *em Prozeß der Desaggregation, Individualisierung und Neuzusammensetzung von Öffentlichkeiten*.

Vermutlich gab es noch nie so viele gut ausgebildete kritische Juristinnen und

Juristen wie heute. Sie sind in Arbeits-, Verwaltungs-, Zivil-, Strafgerichten, Anwaltsbüros, Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Personal- und Sozialabteilungen, in Verbänden, in Forschung und Lehre tätig. Sie organisieren sich untereinander zur Interessenwahrnehmung, aber auch und gerade zur fachlichen Kommunikation und Weiterbildung, zur Entwicklung problembezogener Gegenpositionen in den bestehenden Strukturen und Institutionen⁸.

Diese neu zusammengesetzten kritischen Teilöffentlichkeiten schlagen sich oft in kompetenten, phantasievollen und beharrlichen Minderheitspositionen auf existenziellen sozialen Fragen nieder – man denke an die Auseinandersetzungen um atom- und nachbarrechtliche Genehmigungsverfahren, um den Weiterbeschäftigungsanspruch im Arbeitsgerichtsprozeß, um Hochschulzulassungsfragen, an die Beratung von Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfängern, von Kriegsdienstverweigerern, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Oft werden herrschende Meinungen zunächst nur in Frage gestellt. Zugleich aber wird das Gerüst einer neuen Rechtsprechung oder Rechtspraxis eingezogen, zuweilen finden die Gegenpositionen über dissenting opinions des Bundesverfassungsgerichts Chancen weiterer Ausbreitung. Sie können, selbst wo sie Minderheitspositionen bleiben, wenn auch (noch) nicht die Legalität, so doch die Legitimität herrschaftlicher Judikate erschüttern – man denke an die 4 : 4 Sitzblockaden-Entscheidung des Verfassungsgerichts und die öffentlichen Reaktionen auf den gewaltsamen Versuch des Bundesgerichtshofes, dieses Patt im Sinne der *law and order*-Doktrin wieder aufzulösen.

Zugegebenermaßen ist die Kritische Justiz nicht die wichtigste, schon gar nicht die einzige Quelle, aus der sich diese neu zusammengesetzten Teilöffentlichkeiten speisen. Wir halten uns wohl zugute, in zahlreichen Fällen Anstöße gegeben zu haben. Aber die kontinuierliche fachliche Debatte hat auf all diesen Gebieten mittlerweile spezielle Organe entwickelt.⁹

Der offizielle Verlagsmarkt und die etablierten Zeitschriften haben sich unter dem Einfluß der Modernisierung des juristischen Diskurses insgesamt, sicher aber auch unter dem Druck der anwachsenden und an Attraktivität gewinnenden oppositionellen Organe teilweise deren Positionen gegenüber geöffnet, teilweise selbst modernisiert. Der Beck-Verlag etwa, der sich stets darauf verstand, dem jeweils herrschenden juristischen Zeitgeist zu entsprechen, tut sich in den letzten Jahren erfolgreich damit hervor, die von den geschilderten Strömungen aufgetanen Marktnischen mit immer »Neuen« Zeitschriften auszufüllen.

Natürlich wirkt sich eine solche Entwicklung auf ihrem Anspruch nach »generalistische« Zeitschriften wie die Kritische Justiz aus. Unsere Leserschaft scheint sich zwar – wenn Zahlen diesen Rückschluß zulassen – nicht auf die Lektüre sektoraler Periodika zu beschränken. Autorinnen und Autoren lassen uns heute aber selbstbewußter wissen, daß sie Veröffentlichungsalternativen haben. Für uns ist dies weniger ein Anlaß des Bedauerns – die Redakteure der Kritischen Justiz sind ja ebenfalls an der kritischen Beeinflussung der sektoralen Medien interessiert und beteiligt – als des Nachdenkens darüber, was in einer fach- und allgemeinpolitischen Konstellation und Zeitschriftenlandschaft wie der geschilderten das Spezifikum des Projekts Kritische Justiz ausmacht.

⁸ Man denke an den Richterratschlag, an den Republikanischen Anwaltsverein, die »Nord-« und »Südschiene« der Arbeitsrichter, die ötv-Fachgruppen. Daß sich in diesem Kontext auch originelle kulturelle Verständigungsformen ausbilden, kann man am Beispiel des Bremer JuristInnen-Kabarets »libretto fatale« sehen.

⁹ Man denke nur an den Strafverteidiger, an die feministische Zeitschrift »Streit«, an den Informationsbrief Ausländerrecht, an »ötv in der Rechtspflege«, an Arbeitsrecht im Betrieb, an das »info also« etc.

Das Problem von *Teilöffentlichkeiten* der genannten Art ist, daß sie – so zahlreich und innovativ sie auch seien mögen –, gegeneinander verselbständigt, Parametern ausgesetzt bleiben, die *gesamtsystemisch* gesetzt werden. Die fundierteste umweltrechtliche Argumentation kann nicht in den Griff bekommen, daß das Gesamtsystem zuweilen Umweltschutz und Arbeitsplatzsicherung in Konkurrenz zueinander stellt. Die arbeitsmarktpolitisch solide Argumentation im Kündigungsprozeß bleibt der Tatsache gegenüber nachrangig, daß die Parameter der Beschäftigungspolitik außerhalb gesetzt werden. Unter diesen Bedingungen kann die Gefahr nicht ausbleiben, daß kritische Juristinnen und Juristen in ihrem jeweiligen Sektor Funktion dessen werden, was ich vorher verschiedentlich »*Modernisierung*« nannte. Sie heben – und hier komme ich der Erklärung meines zweiten Eingangs-Paradoxes näher: *Aufklärung als Prozeß, aber nicht als Resultat* – die juristische Argumentation insgesamt auf ein »moderneres«, »aufgeklärteres« Niveau, ohne doch verhindern zu können, daß sich dieses erhöhten Argumentationsniveaus zu ganz anderen als den intendierten, ja zu gegenteiligen Resultaten bedient wird.

Das Problem ist bekannt. Publikationsstrategien und -organe können es nicht »weschreiben«. Aber sie können es im Bewußtsein halten. Sie können die Teilöffentlichkeiten in Kommunikation und Reflexion miteinander bringen – als Reflexion nicht nur in und zwischen den Sektoren, sondern *über* die jeweiligen Sektoren und die Rolle kritischer (aber auch unkritischer) Juristinnen und Juristen in ihnen. Solche Querschnittsthemen und -kommunikationen zu organisieren, ist – neben den noch bestehenden großen Themen der Rechtspolitik, neben aufgeklärt demokratischer Verfassungsinterpretation, neben rechtlicher »Hilfe« – für die Redaktionspolitik der Kritischen Justiz zentral.

Nicht »der ideelle kritische Gesamtjurist« – sozusagen das linke Spiegelbild des von Rudolf Wiethölter seinerzeit persiflierten »habilitierfähigen Oberlandesgerichtsrats« – ist dabei das Leitbild, wohl aber – bescheidener und immer noch unbescheiden genug – eine Gesamtheit kritischer JuristInnen mit Ideen.